

Wahlordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 21.11.2025

Die 7. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 10. Sitzung am 21.11.2025 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 4 das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I, Nr. 28 S.7) geändert worden ist, folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Wahltermin und Bekanntgabe der Wahl
- § 4 Wahlrecht und Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Wahlarten
- § 7 Wahlunterlagen (Briefwahl)
- § 8 Elektronische Stimmabgabe (Online-Wahl)
- § 9 Stimmauszählung, Nachrücker
- § 10 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 11 Anfechtung der Wahl
- § 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 13 Einberufung der Vertreterversammlung
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Gemäß Brandenburgischem Ingenieurgesetz (BbgIngG) in der jeweils geltenden Fassung findet diese Wahlordnung Anwendung bei den Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern für die Dauer von 5 Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Gewählt wird nach den Grundsätzen einer reinen Personenwahl, wobei jeder Wahlberechtigte nur einmal, entweder elektronisch oder durch Briefwahl, abstimmen kann. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Jeder Wahlberechtigte besitzt 5 Stimmen. Diese Stimmen werden durch Ankreuzen von bis zu 5 Kandidaten auf dem Stimmzettel vergeben, wobei jeder Kandidat nur einmal angekreuzt werden darf. Jeder Wahlberechtigte kann auch für sich selbst als Kandidat stimmen.
- (5) Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als 5 Stimmen vergeben wurden, sind ungültig. Ungültig sind Stimmzettel darüber hinaus, wenn sie
 - a) nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 - b) unzulässige Ankreuzungen oder zusätzliche Vermerke enthalten oder
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich als Mitglieder der Vertreterversammlung kandidieren.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt spätestens in ihrer letzten Sitzung des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres den Vorsitzenden und die 4 weiteren Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss wählt anschließend eines der 4 Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten zur neutralen und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer bestimmen.
- (6) Der Wahlausschuss stellt nach § 15 Abs. 2 BbgIngG die Anzahl der zu wählenden Vertreter fest.

§ 3 Wahltermin und Bekanntgabe der Wahl

- (1) Die Vertreterversammlung der BBIK beschließt spätestens in ihrer letzten Sitzung des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres über den Wahltag (letzter Tag der Stimmabgabe, 18.00 Uhr).
- (2) Der Wahlausschuss erlässt unverzüglich nach der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über den Wahltermin eine Wahlbekanntmachung, die durch Veröffentlichung in dem in der Satzung der BBIK festgelegten Veröffentlichungsorgan bekannt gegeben wird. Zudem können die Mitglieder in Textform informiert werden.
- (3) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Wahltermin,
 - b) Hinweise zu den Wahlarten (Online-Wahl oder Briefwahl),
 - c) die Mitteilung, ab wann das Wählerverzeichnis in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegt und Einsprüche eingelegt werden können,
 - d) die Anzahl der zu wählenden Vertreter,
 - e) der Hinweis, wie und in welcher Form beim Wahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden können und bis wann die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss vorliegen müssen.

§ 4 Wahlrecht und Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, das 3 Monate vor dem Wahltermin in die Ingenieurliste eingetragen ist, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften oder durch eine Maßnahme im Ehrenverfahren das Wahlrecht und/oder die Wählbarkeit aberkannt oder entzogen worden sind.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt 8 Wochen vor dem Wahltermin das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Ingenieurliste. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes und der beruflichen Tätigkeit aufzunehmen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach der Erstellung für 4 Wochen während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des

Wählerverzeichnis kann innerhalb dieser Zeit formlos beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Verspätet eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

- (4) Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung den Beteiligten mitzuteilen. Sind Einsprüche berechtigt, veranlasst der Wahlausschuss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (5) Ein unrichtiges Wählerverzeichnis kann jederzeit von Amts wegen bis zur Versendung der Wahlunterlagen berichtigt werden. Dem Betroffenen ist die Berichtigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Zur Wahl in die Vertreterversammlung kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied sich selbst vorschlagen, sich vorschlagen lassen oder andere Kammermitglieder als Kandidaten vorschlagen (Wahlvorschlag).
- (2) Wahlvorschläge sind bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin in Textform einzureichen. Sie müssen den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer sowie eine aktuelle E-Mail-Adresse des Kandidaten enthalten. Sie können zusätzlich Angaben wie den beruflichen Tätigkeitsbereich, Mitgliedschaft in einem Ingenieurverband bzw. -verein sowie Ziele oder Gründe für die Kandidatur enthalten (Wahlwerbung). Außerdem ist die Zustimmung zur Kandidatur für die Vertreterversammlung und im Falle der Wahl zu deren Annahme beizulegen.
- (3) Bis zu 4 Wochen vor dem Wahltermin können Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlausschuss geändert oder zurückgezogen werden. Änderung oder Rücknahme bedürfen der Textform. Verspätet eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und stellt in jedem Fall die Zulassung zur Wahl fest. Mitglieder, die in den letzten 5 Jahren gegen die Pflichten aus § 14 Abs. 2 BbgIngG verstoßen haben, können als Kandidaten durch Beschluss des Wahlausschusses ausgeschlossen werden. Sollten bis 4 Wochen vor dem Wahltermin nicht mindestens die gesetzliche vorgeschriebene Anzahl an Vertretern als Kandidaten zuzüglich mindestens 5 weiterer Kandidaten vorgeschlagen worden sein, fordert der Wahlausschuss die Ausschüsse und Fachsektionen der BBIK zur Einreichung von weiteren Vorschlägen innerhalb einer weiteren Woche auf. Über die Zulassung entscheidet abschließend der Wahlausschuss.
- (5) Bei der Feststellung von mangelhaften Wahlvorschlägen fordert der Wahlausschuss den jeweiligen Kandidaten auf, den Mangel innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag nicht zur Wahl zugelassen.
- (6) Auf Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss die Stimmzettel. Die einzelnen Wahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt.
- (7) Jeder Kandidatenvorschlag wird durch die BBIK veröffentlicht. Über die Art der Veröffentlichung und den Umfang der Wahlwerbung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 Wahlarten

- (1) Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden durch Briefwahl und/oder durch (ergänzende) internetbasierte, elektronische Wahlen (Online-Wahl) statt.
- (2) Über die Wahlart entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7 Wahlunterlagen (Briefwahl)

- (1) Bis 2 Wochen vor dem Wahltermin müssen die Wahlunterlagen per Post versandt sein. Sie beinhalten:
 - a) Hinweise zu den Wahlgrundsätzen und der Handhabung der Wahlunterlagen,

- b) den Wahlschein mit Freiumsschlag,
 - c) den Stimmzettel, mit Angabe der Namen und des Wohn- bzw. Geschäftsortes der vorgeschlagenen Kandidaten mit besonderem Umschlag,
 - d) den Hinweis, dass der Wahlschein und der Stimmzettel im besonderen Umschlag am Wahltermin bis 18.00 Uhr im Wahllokal (Geschäftsstelle der BBIK) eingegangen sein müssen.
- (2) Jeder eingegangene Wahlbrief ist mit einem Eingangsstempel zu versehen. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

§ 8 Elektronische Stimmabgabe (Online-Wahl)

- (1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten beinhalten:
- a) Hinweise zur den Wahlgrundsätzen,
 - b) Angaben zur Durchführung der Wahl,
 - c) Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals,
 - d) den Hinweis, dass die Stimmabgabe am Wahltag um 18.00 Uhr endet.
- (2) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt mit Hilfe eines dafür qualifizierten externen Dienstleisters. Dieser stellt die Einhaltung der aktuell geltenden sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher.

§ 9 Stimmauszählung, Nachrücker

- (1) Im Falle der Briefwahl beginnt der Wahlausschuss nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich in der Geschäftsstelle der BBIK mit der Ermittlung des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlausschuss prüft sodann die Gültigkeit der Stimmen. Ungültig sind Stimmabgaben insbesondere, wenn
- a) der Wahlbrief nicht spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingegangen ist,
 - b) dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - c) der Stimmzettel ohne oder in einem unverschlossenen Wahlumschlag eingereicht wird,
 - d) nicht vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlunterlagen benutzt worden sind.
- (3) Die Stimmen werden wie folgt ausgezählt:
- a) ungültige Stimmen mit Feststellung des Grundes,
 - b) gültige Stimmen und
 - c) abgegebene Stimmen für jeden vorgeschlagenen Kandidaten.
- (4) Im Falle der Online-Wahl ruft der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich ab.
- (5) Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele gültige Stimmen auf jeden vorgeschlagenen Kandidaten entfallen sind. Er bestimmt entsprechend der jeweils höchsten Stimmenzahl die Reihenfolge der vorgeschlagenen Kandidaten, bis die Zahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, ergibt sich ihre Reihenfolge durch einen Losentscheid. Der Wahlausschuss benennt sodann die Kandidaten, die in die Vertreterversammlung gewählt sind (Wahlergebnis). Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Vertreter unverzüglich in Textform.
- (6) Kandidaten, die zwar Stimmen erhalten haben, aber keinen Sitz in der Vertreterversammlung, sind Nachrücker für einen Sitz in der Vertreterversammlung. Auch ihre Reihenfolge richtet sich

nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Nachrücker fest.

- (7) Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Vertreterversammlung unter Benennung der Vertreter und Nachrücker an. Diese ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis unverzüglich durch Veröffentlichung in dem in der Satzung der BBIK festgelegten Veröffentlichungsorgan bekannt.

§ 11 Anfechtungen von Wahlen

- (1) Die Anfechtung der Wahlen, die nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt wurden, ist nur dann zulässig, wenn ein Verstoß gegen das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vorliegt, der nicht berichtigt worden ist und es möglich ist, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand ist innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung zulässig. Die Anfechtung ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Anfechtungen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Unzulässige Anfechtungen sind unverzüglich zurückzuweisen. Eine Auseinandersetzung mit den Gründen erfolgt nicht. Die Zurückweisung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Anfechtenden in Textform mitzuteilen.
- (4) Ist die Anfechtung zulässig, prüft der Wahlausschuss die Begründetheit der Anfechtung. Wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses die Anfechtung für begründet hält, ist die Wahl für ungültig zu erklären. Die für ungültig erklärte Wahl ist unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind unanfechtbar.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Wahl zur Vertreterversammlung sind in der Geschäftsstelle der BBIK bis zum Abschluss der nächsten Wahl der Vertreterversammlung aufzubewahren und so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 13 Einberufung der Vertreterversammlung

Der Präsident aus der amtierenden Vertreterversammlung lädt die neu gewählten Vertreter innerhalb eines Monats nach dem Wahltermin zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens zwei Monate nach dem Wahltermin stattzufinden hat.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Für den Vorstand ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung wahlberechtigt und wählbar. Von der Vertreterversammlung werden gemäß § 17 Abs. 1 BbgInG als Vorstandsmitglieder gewählt:
 - a) der Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) vier weitere Beisitzer.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre und läuft parallel zur Amtszeit der Vertreterversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

- (2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf deren konstituierender Sitzung gewählt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter leiten die Wahlen des Vorstandes.
- (3) Zuständig für die Entgegennahme der Wahlvorschläge ist der Vorsitzende des Wahlausschusses. Dieser befragt zunächst jeden vorgeschlagenen Kandidaten nach seiner Bereitschaft zur Kandidatur für den Vorstand und nach der Bereitschaft zur Übernahme der besonderen Funktion. Die anwesenden Vertreter können Fragen an den Vorgeschlagenen stellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder anwesende Vertreter hat in jedem Wahlgang pro zu wählendem Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Die Wahl zum Vorstand erfolgt schriftlich. Bei der Wahl schreibt jeder anwesende Vertreter den Namen der Person, der er seine Stimme geben will, auf einen Zettel und übergibt diesen verdeckt in ein Sammelbehältnis.
- (5) Zunächst sind die Kandidaten für das Präsidentenamt vorzuschlagen und die Wahl durchzuführen, danach analog für die Vizepräsidenten nacheinander und nach deren Wahl die Gruppe der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Als Präsident bzw. als einer der Vizepräsidenten ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang entschieden. Bei Stimmengleichheit erfolgt nach kurzer Pause ein weiterer Wahlgang.
Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer in der Gruppe der Vorschläge die meisten gültigen Stimmen erhält, bis die in Abs. 1 bestimmte Zahl der Beisitzer erreicht ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (7) Am Ende der Wahl zum Vorstand stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis verbindlich fest und fertigt hierüber eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (8) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Veröffentlichung in dem in der Satzung der BBIK festgelegten Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem in der Satzung der BBIK festgelegten Veröffentlichungsorgan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.06.2016 außer Kraft.

Diese Wahlordnung ist erstmals auf die Wahl für die nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu wählende Vertreterversammlung anzuwenden.

Potsdam, 21.11.2025



Dipl.-Ing. Matthias Krebs
- Präsident -



Dipl.-Verw. Anja Schellhorn
- Geschäftsführerin -

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Der Beschluss der 10. Sitzung der 7. Vertreterversammlung am 21. November 2025 über die Wahlordnung wird hiermit von mir genehmigt (§ 18 Abs. 4 BbgingG).

Potsdam, den

3. Januar 2026

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Amei Stock

Amei Stock



Ausfertigung:

Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der 10. Sitzung der 7. Vertreterversammlung vom 21. November Juni 2025:

Potsdam, den



Dipl.-Ing. Matthias Krebs

- Präsident -



Potsdam, den



Dipl.-Verw. Anja Schellhorn

- Geschäftsführerin -